

K U N D M A C H U N G

über die Auflegung der Wählergruppenliste und das Einspruchsverfahren zur Vorbereitung der Vorstandswahl des **Tourismusverbandes Wörthersee - Keutschacher Seental - Rosental**

Diese Auflegung hat den Zweck, die Wählergruppenliste durch Mitwirkung der Betroffenen einer Überprüfung und allfälligen Richtigstellung zu unterziehen. Wahlberechtigte können ihr Wahlrecht bei der Vollversammlung des Tourismusverbandes nur ausüben, wenn sie in der Wählergruppenliste eingetragen sind!

Die Wählergruppenliste für die Vollversammlung des Tourismusverbandes Wörthersee - Keutschacher Seental – Rosental am 20.10.2026 liegt **vom 24.08.2026 bis einschließlich 31.08.2026** im Meldeamt des Marktgemeindeamtes Velden am Wörther See, Seecorso 2, 9220 Velden am Wörther See, während folgender Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf: Montag bis Mittwoch von 08:00 Uhr bis 14:00 Uhr, Donnerstag von 08:00 Uhr bis 15:00 Uhr, Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr.

Die Mitglieder des Tourismusverbandes werden den Wählergruppen A, B und C zugeordnet.

a) Der Wählergruppe A gehören an: Unterkunftsgeber, die gemäß § 6 Abs. 1 Kärntner Orts- und Nächtigungstaxengesetzes verpflichtet sind, eine Orts- und Nächtigungstaxe von Abgabenschuldnern einzuheben, und Selbständig Erwerbstätige im Sinne des § 3 Kärntner Tourismusabgabengesetz (K-TAG), die aufgrund eines Abgabenbescheides gemäß § 9 K-TAG eine Tourismusabgabe zu entrichten haben und die hinsichtlich der Höhe der Tourismusabgabe gemäß dem Abgabenbescheid (§ 9 Kärntner Tourismusabgabengesetz) in die Tourismusabgabengruppen A und B eingestuft sind.

b) Der Wählergruppe B gehören an: Selbständig Erwerbstätige im Sinne des § 3 Kärntner Tourismusabgabengesetz (K-TAG), die aufgrund eines Abgabenbescheides gemäß § 9 K-TAG eine Tourismusabgabe zu entrichten haben und die hinsichtlich der Höhe der Tourismusabgabe gemäß dem Abgabenbescheid (§ 9 Kärntner Tourismusabgabengesetz – K-TAG) in die übrigen Abgabengruppen des K-TAG eingestuft sind; sowie freiwillige Mitglieder im Sinne des § 10 Abs. 3 K-TG.

Bei Zuordnung von Mitgliedern in beide Wählergruppen ist die Zuordnung zur Wählergruppe A maßgeblich.

c) Der Wählergruppe C gehören alle Gemeinden im Gebiet des Tourismusverbandes an, soweit sie nicht Pflichtmitglieder gemäß § 10 Abs. 1 Z 1 oder Z 2 K-TG sind.

Innerhalb der Einsichtsfrist steht jedem in die Wählergruppenliste Aufgenommenen bzw. dem vermeintlich Übergangenen das Recht zu, Einspruch zu erheben. Das gleiche Recht steht jedem aufgenommenen Mitglied gegen seine Zuordnung in eine Wählergruppe zu. Die Einsprüche müssen noch vor Ablauf der Einsichtsfrist (31.08.2026) einlangen. Hat der Einspruch die Aufnahme eines Wahlberechtigten zum Gegenstand, so sind auch die zur Begründung des Einspruches notwendigen Belege anzuschließen. Wird im Einspruch die Streichung eines nicht Wahlberechtigten begehrt, so ist der Grund hierfür anzugeben. Alle Einsprüche, auch mangelhaft belegte, sind von der Stelle, wo die Wählergruppenliste aufliegt, entgegenzunehmen und weiterzuleiten.

Die Bürgermeisterin:
Dr. Margit Heissenberger

An der Amtstafel der Marktgemeinde Velden am Wörther See **angeschlagen am:**
Kundmachung abgenommen am:

20.08.2026
